

Beschluss Nr. 054/2020

Betreff:

Antrag des ÖDW Mobilität und Infrastrukturen des Föderalen Öffentlichen Dienstes der Wallonie auf Ermächtigung, im Rahmen der ihm durch Gesetz anvertrauten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Enteignung von Gebäuden auf Informationen des Nationalregisters und des Bevölkerungsregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Wallonischen Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 23. Juli 2019 in Bezug auf die administrative Phase des Enteignungsverfahrens in der Wallonischen Region

Beschließt am 18/06/2020

1. Allgemeiner Teil

Der Ermächtigungsantrag wird vom ÖDW Mobilität und Infrastrukturen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Ausführung der ihm anvertrauten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Enteignung von Gebäuden eingereicht.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten sind mitgeteilt worden.

Der Antragsteller gibt an, dass er auf Auftragsverarbeiter, deren Identitäten er mitgeteilt hat, zurückgreift.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antrag ist keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung, sondern ein neuer Antrag.

2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen für Informationen, die er aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt ist, eingereicht.

Da es sich beim Antragsteller um den Öffentlichen Dienst der Wallonie handelt, ist er zweifellos eine belgische öffentliche Behörde.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig, da er folglich in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 fällt.

2.3 Kontext des Antrags – Zwecke

Vorliegender Antrag erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten des Antragstellers in Bezug auf Entwicklung und Ausbau des Straßennetzes in der Wallonischen Region. Dem Antragsteller wird nämlich gemäß Artikel 39 der Verfassung in Kombination mit Artikel 6 § 1 römisch X Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen folgende Zuständigkeit übertragen:

- *Art. 39 der Verfassung: "Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden."*
- *Art. 6 § 1 römisch X Nr. 1 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen: "was die öffentlichen Arbeiten und den Verkehr betrifft:
1. die Straßen und ihre Nebenanlagen..."*

Der Antragsteller muss daher im Rahmen seiner Infrastrukturausbauprojekte als "Enteignungsbehörde" Enteignungen durchführen, um im Namen der Wallonischen Region Grundstücke zu erwerben, auf denen der Ausbau stattfinden sollen, und zwar gemäß dem Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren und dem Ministeriellen Rundschreiben vom 23. Juli 2019 in Bezug auf die administrative Phase des Enteignungsverfahrens in der Wallonischen Region.

Konkret möchte der Antragsteller auf die Daten des Nationalregisters und der Bevölkerungsregister zugreifen können, um die Eigentümer der unbeweglichen Güter, die er enteignet, zu kennen und eindeutig zu identifizieren. Die Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe c) und 12 § 2 Nr. 2 des oben erwähnten Dekrets vom 22. November 2018 schreiben nämlich Folgendes vor:

Art. 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe c): "Der Enteigner übermittelt der Verwaltung eine Akte, die folgende Dokumente enthält:

1. [...]
2. *einen Enteignungsplan, in dem folgende Informationen stehen:*
 - a) [...]
 - c) *die Tabelle der Landentnahmen mit der Identität der Inhaber der Rechte nach Artikel 2 [...]."*

Art. 12 § 2: "Die Information nach Paragraf 1 umfasst mindestens die folgenden Angaben:

1. [...]
2. *die Angaben zu dem Enteigner und den Enteigneten, die in der Enteignungsakte erwähnt werden;*
3. [...]."

Die Identifizierung der besagten Eigentümer ermöglicht ebenfalls, sie danach zu kontaktieren, wie in Artikel 12 § 1 des oben erwähnten Dekrets vom 22. November 2018 vorgesehen:

"Innerhalb der in Artikel 9 § 2 genannten Frist informiert die Verwaltung die in der Enteignungsakte identifizierten Inhaber von Rechten an dem zu enteignenden unbeweglichen Gut per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, dass die Akte eingereicht wird."

Zudem möchte der Antragsteller die Nationalregisternummer benutzen können, damit jeder Person genaue und vollständige Daten zugeordnet werden können, die sie betreffen, wobei die Verwaltung von Homonymen einerseits und die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Datenquellen andererseits gewährleistet werden müssen. Im Hinblick auf diesen Zweck wird die Nationalregisternummer daher als eindeutiger Schlüssel oder als Verbindungscode zu anderen authentischen Quellen (insbesondere Katasterangaben) verwendet.

Der Antragsteller erklärt, dass der Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters und auf die Katasterangaben über die Konsultationsschnittstelle BCED-WI erfolgen wird.

- ⇒ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und der verfolgte Zweck als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Eigentümer von unbeweglichen Gütern, die von einem Enteignungsverfahren zum Nutzen der Allgemeinheit betroffen sind.

2.4 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass der Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Daten aus dem Nationalregister der natürlichen Personen

2.5.1.1 Name und Vornamen

Anhand dieser Daten wird ermöglicht, die betreffenden Personen zu identifizieren und zu kontaktieren, und zwar gemäß Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe c) und Artikel 12 § 1 und § 2 Nr. 2 des vorerwähnten Dekrets vom 22. November 2018.

Der Zugriff auf diese Informationen des Nationalregisters ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.2 Hauptwohntort

Die Information in Bezug auf den Hauptwohntort ermöglicht ebenso wie die Information in Bezug auf Namen und Vornamen, die Enteigneten zu identifizieren und zu kontaktieren, und zwar gemäß Artikel 7 § 1 Nr. 2 Buchstabe c) und Artikel 12 § 1 und § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 22. November 2018.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.3 Sterbeort und -datum

Anhand dieser Information kann festgestellt werden, ob der Inhaber von Rechten an dem zu enteignenden Gut nach den Katasterangaben noch lebt und ob gegebenenfalls der Notar kontaktiert werden muss oder ob nach der Erbfallanmeldung die Rechtsnachfolger kontaktiert werden müssen.

In Anbetracht der vom Antragsteller angegebenen Rechtfertigung erscheint nur das Sterbedatum sachdienlich.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.4 Personenstand

Diese Information ermöglicht dem Antragsteller, im Falle des Todes des Eigentümers den Ehepartner über das Verfahren zu informieren.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.5 Haushaltszusammensetzung

Diese Information, ebenso wie die Information in Bezug auf den Personenstand, ermöglicht dem Antragsteller, im Falle des Todes des Eigentümers die Haushaltsmitglieder über das Verfahren zu informieren.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.6 Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist

Diese Information ist notwendig, damit der Antragsteller den Vertreter oder Verwalter eines handlungsunfähigen Eigentümers kontaktieren kann. In diesem Fall muss der Richter nämlich die Abtretung des enteigneten Guts erlauben.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.7 Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen

Diese Information, ebenso wie die Information in Bezug auf den Personenstand, ermöglicht dem Antragsteller, im Falle des Todes des Eigentümers den gesetzlich Zusammenwohnenden über das Verfahren zu informieren.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.1.8 Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Zur Gewährleistung der Qualität und Zuverlässigkeit des Austauschs muss der Antragsteller jeder Person genaue und vollständige Daten zuordnen können, die sie betreffen, wobei die Verwaltung von Homonymen einerseits und die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Datenquellen andererseits gewährleistet werden müssen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, möchte der Antragsteller die Nationalregisternummer als einmaligen Schlüssel verwenden. Diese Nummer wird sowohl als Erkennungsinformation als auch als Verbindungscode zu anderen authentischen Quellen (wie Katasterangaben) benutzt.

Der Zugriff auf die Nationalregisternummer und ihre Benutzung erscheinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck folglich angemessen und werden daher gewährt, und zwar gemäß Artikel 8 und Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.5.2 Daten aus dem Fremdenregister

2.5.2.1 Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse des Ehepartners

Diese Information, ebenso wie die Information in Bezug auf den Personenstand, ermöglicht dem Antragsteller, im Falle des Todes des Eigentümers die Haushaltsmitglieder über das Verfahren zu informieren.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.2.2 Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse jedes Kindes

Diese Information, ebenso wie die Information in Bezug auf den Personenstand, ermöglicht dem Antragsteller, im Falle des Todes des Eigentümers die Haushaltsmitglieder über das Verfahren zu informieren.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.3 Änderungen

Der Antragsteller möchte ebenfalls Zugriff auf Änderungen der Information in Bezug auf den Hauptwohnort haben, im Hinblick darauf, über aktualisierte Daten zu verfügen, um die Eigentümer kontaktieren zu können, falls diese z. B. umziehen müssen.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der Zugriff auf den Überblick der Änderungen dieser Information und die automatische Mitteilung von Änderungen gewährt werden. Zu diesem Zweck greift der Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis zurück, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird, oder übermittelt er den Diensten des Nationalregisters eine Liste mit den Nationalregisternummern der laufenden Akten.

2.6 Häufigkeit

Der Antragsteller sieht die Daten täglich und laufend ein. Sofern der Antragsteller seine Aufgaben tatsächlich laufend ausübt, ist eine dauerhafte Einsicht der Daten erlaubt.

2.7 Befugte Personen

Die Personen, die ermächtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen, sind:

1. für die Erstellung der Enteignungsakten: die Mitglieder aller Direktionen der Straßen und Wasserwege der folgenden Abteilungen des ÖDW Mobilität und Infrastrukturen:
 - die Abteilung Wasserwege Tournai und Mons,
 - die Abteilung Straßen Hennegau und Wallonisch Brabant,
 - die Abteilung Wasserwege Charleroi und Namur,
 - die Abteilung Straßen Namur und Luxemburg,
 - die Abteilung Wasserwege Lüttich und Staudämme,
 - die Abteilung Straßen Lüttich,

2. für die Finalisierung/Überprüfung der erstellten Enteignungsakten: die Mitglieder der Direktion der juristischen Unterstützung und der Domanialregelung und der Abteilung berufliche Unterstützung.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller hat erklärt, dass die beantragten Informationen folgenden Stellen beziehungsweise Personen übermittelt werden: dem Immobilienerwerbssausschuss, der mit der Schätzung des Gesamtbetrags der vom Enteignungsprojekt betroffenen Enteignungen beauftragt ist, dem Finanzinspektor, der die Enteignungsakte im Rahmen der Mittelbindung erhält, dem Gemeindegremium jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Akte bezieht, dem beauftragten Beamten und dem Beamten für Handelsniederlassungen, wenn dieser aufgrund des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen die zuständige Behörde für die Ausstellung der Genehmigung ist oder zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden muss, den Enteigneten, dem Kabinett des wallonischen Ministers für öffentliche Arbeiten, das in Bezug auf die Enteignungsakte zuständig ist, die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Enteignung zu treffen, der Wallonischen Gesellschaft für die zusätzliche Finanzierung der Infrastrukturen (die "SOFICO"), wenn die Enteignungen auf dem von ihr verwalteten Netz erfolgen, der Direktion Haushalts- und Buchführung der Abteilung berufliche Unterstützung des ÖDW Mobilität und Infrastrukturen, die die Bindung der Mittel, die gegebenenfalls von SOFICO freigegeben worden sind, gewährleistet, der Kanzlei des Premierministers im Hinblick auf die Veröffentlichung des Enteignungserlasses im *Belgischen Staatsblatt*, den anderen Diensten, Ausschüssen und Behörden, die von der Regierung bestimmt werden oder deren Konsultierung die Verwaltung für zweckmäßig erachtet.

Bestimmte Katasterangaben werden ebenfalls dem FÖD Finanzen (d. h. der Generalverwaltung Vermögensdokumentation-Aufmaße und Bewertungen, allgemein "Kataster" genannt) im Rahmen eines Verfahrens zur Zuweisung einer Katasternummer an eine Parzelle, die nicht schon über eine solche verfügt, zur Verfügung gestellt (Vorkatastrierung der zu enteignenden Parzellen).

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, sich zu vergewissern, dass Personen, denen die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, ermächtigt sind, diese zu nutzen.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Eine unbefristete Ermächtigung kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Wir möchten den Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Der Antragsteller erklärt, dass er gemäß Artikel 20 des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren die beantragten Angaben für einen Zeitraum von 12 Jahren (Zeitraum, nach dessen Ablauf der Enteignungserlass unwirksam wird) aufbewahrt, für den Fall, dass Beschwerde eingelegt wird.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf folgende Informationen zuzugreifen:

- die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 5 (Hauptwohnort), 6 (nur Sterbedatum), 8 (Personenstand), 9 (Haushaltszusammensetzung), 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist) und 13 (gesetzliches Zusammenwohnen) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,
- die in Artikel 2 Nr. 11 (Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse des Ehepartners), 12 (Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Adresse jedes Kindes) und 28 (Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

ermächtigt den Antragsteller, Mitteilung der Änderungen der Information in Bezug auf den Hauptwohnort zu erhalten,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und sie zu benutzen,

beschließt, dass die Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Nationalregisternummer ergriffen werden und dass es ihm obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN



Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung

